

RS Vwgh 1991/6/24 90/15/0162

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1991

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/10 Grundrechte
- 32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

- B-VG Art7 Abs1;
- GebG 1957 §33 TP19 Abs5;
- GebG 1957 §33 TP8 Abs5;
- StGG Art2;
- VwRallg;

Rechtsatz

§ 33 TP 8 Abs 5 iVm § 33 TP 19 Abs 5 GebG ist in verfassungskonformer Interpretation auch auf Umschuldungen, bei denen ein Darlehensvertrag durch einen Einmal-Kreditvertrag ersetzt wird, anzuwenden. Sachliche Gründe für eine Differenzierung zwischen Umschuldungen von Darlehensverträgen, bei denen als Ersatz ein Einmal-Kreditvertrag abgeschlossen wird, und solchen, bei denen als Ersatz ein Darlehensvertrag abgeschlossen wird, sind nicht ersichtlich. Hingegen bestehen zwischen einer einen Gläubigerwechsel und den Wechsel der Ausleihungsart umfassenden Umschuldung und einem bloßen Wechsel des Rechtsgrundes der Ausleihe bei Wahrung der Parteienidentität wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen (der aus wirtschaftlichen Gründen motivierte Wechsel des Kredit-(Darlehens-)Geberts kommt beim bloßen Wechsel des Rechtsgrundes ohne Änderung der Person des Gläubigers nicht zum Tragen), weshalb unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes aus dem Hinweis auf die Gebührenpflicht einer Änderung des Rechtsgrundes der Ausleihe bei Identität der Parteien kein Argument für die Gebührenpflicht einer den Rechtsgrund der Ausleihe verändernden Umschuldung gewonnen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150162.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at